

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 6. Mai 2024

Dossier Nr. 10054, «Mona mittendrin» vom 11. April 2024 – «Leben als Pornodarstellerin»

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Mail vom 12. April 2024, worin Sie das Einstiegsbild auf der Webseite zu obiger Sendung und den Inhaltstext wie folgt beanstanden:

Ich wende mich heute an Sie, um eine Beschwerde über die Werbung und Darstellung von Inhalten auf der Website des Schweizer Radio und Fernsehen einzureichen. Es betrifft speziell den Artikel mit dem Titel "Leben als Pornodarstellerin: Exklusiver Blick in die Porno-Branche – Das Geschäft mit der Lust", der seit zwei Tagen auf der Online-Plattform präsent ist.

Als regelmässiger Besucher der SRF-Website bin ich zutiefst besorgt und verstört über die Verwendung eines Anzeigebildes für diesen Artikel, das explizite Inhalte suggeriert. Ich finde, es ist unangebracht, dass ein öffentlich-rechtlicher Sender, der von der Allgemeinheit finanziert wird, in dieser Weise für Inhalte wirbt, die als anstössig empfunden werden könnten.

Ich bin der Meinung, dass solche Inhalte nicht nur gegen die guten Sitten verstossen, sondern auch das Risiko bergen, Minderjährige und andere schutzbedürftige Gruppen unangemessen zu beeinflussen. Darüber hinaus könnte dies den Ruf des SRF als

vertrauenswürdige und respektvolle Informationsquelle schädigen.

Ich fordere die Ombudsstelle daher auf, diesen Vorfall zu untersuchen und Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Inhalte auf der SRF-Website angemessen und respektvoll gegenüber dem breiten Publikum gestaltet sind. Des Weiteren ersuche ich um Überprüfung der Richtlinien zur Werbung und Darstellung solcher Inhalte, um eine Wiederholung solcher Vorfälle zu vermeiden. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit für dieses wichtige Anliegen und erwarte Ihre Rückmeldung.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Der Beanstander kritisiert das für den Artikel verwendete Anzeigebild und den Inhalt des Artikels als potenziell anstössig. Zudem könne der Inhalt Minderjährige und andere schutzbedürftige Gruppen unangemessen beeinflussen.

Die Redaktion respektiert die vom Beanstander geäusserten Empfindungen, weist die erhobenen Vorwürfe jedoch zurück. Der Artikel beleuchtet das sensible Thema der Pornografie in einer angemessenen Form, welche die öffentliche Sittlichkeit nicht gefährdet.

Die Redaktion von «Mona mittendrin» sieht es als wichtig an, auch über heikle und kontroverse Inhalte zu berichten. Wir bemühen uns dabei stets um journalistische Sorgfalt und streben danach, keine ethischen oder moralischen Gefühle zu verletzen.

Die Entscheidung zur Berichterstattung basiert auf der gesellschaftlichen Relevanz eines Themas. In Anbetracht der Tatsache, dass rund jede zweite Person in der Schweiz Pornografie konsumiert und ein Viertel aller Suchanfragen im Internet mit Pornografie verknüpft ist, sehen wir die nötige Relevanz als gegeben. Pornografie und das Geschäft dahinter haben innerhalb der westlichen Gesellschaft eine grosse Bedeutung.

Wir sind uns bewusst, dass die Berichterstattung über Pornografie eine Gratwanderung darstellt, da verschiedene Sensibilitäten innerhalb unseres Publikums berücksichtigt werden müssen. Sachverhalte sollen benannt werden, ohne das Publikum vor den Kopf zu stossen. Im Bundesgesetz für Radio und Fernsehen (RTVG) wird verlangt, dass Inhalte nicht die öffentliche Sittlichkeit gefährden dürfen. Eine solche Gefährdung lässt sich im beanstandeten Inhalt nicht erkennen. Der Artikel beleuchtet das Geschäft der Pornografie anhand des Beispiels zweier Frauen, welche mit Pornografie ihren Lebensunterhalt verdienen oder verdienen wollen. Es geht im Artikel nicht um sexuelle Inhalte, sondern um die Umstände, unter denen sie hergestellt werden.

Der Beanstander zeigt sich «zutiefst besorgt und verstört über die Verwendung eines Anzeigebildes für diesen Artikel, das explizite Inhalte suggeriert.» Aktuell ist das Bild nur noch über die Suchfunktion auffindbar (<https://srf-cms.rokka.io/320ws/ec31a0.jpg>). Es zeigt eine der beiden Pornodarstellerinnen, wie sie vor ihrem Handy leicht bekleidet posiert. Es ist ein Foto, welches ihre tägliche Arbeit illustriert und auf welchem nicht mehr Haut zu sehen ist als auf üblichen Werbefotos. Was mit dem Bild suggeriert werden könnte, liegt im Auge

des Betrachters, jedenfalls verweist das Foto im konkreten Fall auf keinerlei explizite Inhalte.

Der Redaktion ist es ein Anliegen, durch die kritische Auseinandersetzung mit Pornografie einen Beitrag zu leisten, das Bewusstsein für die potenziellen negativen Auswirkungen zu schärfen und Präventionsmassnahmen zu fördern. Sie möchte die Diskussion über den Umgang mit Pornografie in der Gesellschaft anregen und einen Beitrag leisten zur Sensibilisierung für die damit verbundenen Risiken und zur Förderung eines verantwortungsbewussten Umgangs damit.

Die Redaktion von «Mona mittendrin» hat während des gesamten Entwicklungsprozesses eng mit der zuständigen Stelle für Jugendschutz bei SRF zusammengearbeitet. Zu deren Aufgaben gehört es zu beurteilen, ob eine Sendung die «körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung» von Minderjährigen gefährden könnte. Die Sendung wurde ab 12 Jahren freigegeben. Das Anzeigebild des Artikels beruht auf der Sendung. Die vom Beanstander erwähnte «unangemessene Beeinflussung» von Minderjährigen sehen die bei SRF für Jugendschutz zuständigen Personen als nicht gegeben.

Im Artikel wird ausserdem explizit auf die Problematik eingegangen, dass viele Kinder schon ab 12 Jahren mit Pornografie in Kontakt kommen. Es wird die Frage aufgeworfen, welchen Umgang die Gesellschaft mit dieser Realität finden soll. Die Redaktion ist überzeugt, dass Dialog dabei von entscheidender Bedeutung ist. In diesem Sinne leistet auch der beanstandete Artikel seinen Beitrag.

Abschliessend möchte die Redaktion betonen, dass es zum Auftrag eines öffentlichen Medienhauses gehört, auch heikle und kontroverse Themen zu behandeln. Dabei ist es immer ihr Anspruch, dem Wertekanon der Schweizer Gesellschaft zu entsprechen und keine Gefühle zu verletzen. Sollte dies im Falle von Herrn X nicht gelungen sein, bedauert die Redaktion dies, sieht sich jedoch weiterhin in der Pflicht, schwierige Themen aufzugreifen und ausgewogen darzustellen. Die Berichterstattung über Pornografie ermöglicht es, Einblicke in ein bedeutendes kulturelles Phänomen zu geben und fördert das Verständnis für seine Auswirkungen auf die Gesellschaft.

Die **Ombudsstelle** hat sich mit der Kritik befasst und hält abschliessend fest:

Erotikmessen und Pornographie sind eine gesellschaftliche Realität. Das ist allgemein bekannt. Während pornographische Darstellungen früher nur in schwer erhältlichen Publikationen oder spezifischen Kinos zu sehen waren, sind sie heute im Internet und in den Sozialen Medien leicht zugänglich. Insofern ist der Umgang mit pornographischen Medieninhalten auch ein wichtiges Thema in der öffentlichen Diskussion und der Medienerziehung von Kindern und Jugendlichen. Die Sendung «Mona mittendrin» beschäftigt sich immer wieder mit gesellschaftlich umstrittenen und heiklen Themen. Insofern ist in diesem Sendegefäss ein Beitrag zum Thema Pornographie nicht zu beanstanden.

Entsprechend dem Konzept der Sendung «Mona mittendrin» geht es auch im vorliegenden Bericht nicht nur um die Erörterung der Thematik im Rahmen einer Diskussionsrunde, sondern es sind damit auch Bilder verbunden, die die Lebenswirklichkeit in der Pornindustrie wiedergeben. Im Fokus stehen zwei Frauen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit kommerzielle pornographische Produkte herstellen. Die Ombudsstelle vermag allein darin keine «Werbung» für pornographische Angebote zu erblicken. Es werden vielmehr die Hintergründe und Rahmenbedingungen für die Produktion pornographischer Angebote und die Lebensumstände der porträtierten Frauen aufgezeigt und mit durchaus kritischen Kommentaren und Rückfragen ergänzt. Dass zusätzliches Publikum, dem diese Angebote nicht ohnehin bekannt sind, durch diese Sendung zum Konsum von Pornographie animiert werden, ist angesichts von deren grossen Verfügbarkeit im Internet nicht anzunehmen.

Davon ausgehend, dass die Darstellung der Thematik und das Aufzeigen des Umfelds der Pornobranche zulässig sind, stellt sich die Frage, ob die Art der Präsentation und die Auswahl der Bilder gegen die Mindestanforderungen an den Programminhalt gemäss Art. 4 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) oder die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz (Art. 5 RTVG) verstossen.

Das wäre vorab dann der Fall, wenn in der beanstandeten Sendung ein pornographischer Inhalt im Sinne von Art. 197 Abs. 1 Strafgesetzbuch gezeigt würde. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung setzt der Begriff der (an sich zulässigen, jedoch unter dem Aspekt des Jugendschutzes nicht frei zugänglichen) Pornographie gemäss Art. 197 Abs. 1 StGB einerseits voraus, *dass die Darstellungen oder Darbietungen objektiv betrachtet darauf ausgelegt sind, den Konsumenten sexuell aufzureizen. Zum anderen ist erforderlich, dass die Sexualität so stark aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen herausgetrennt wird, dass die jeweilige Person als ein blosses Sexualobjekt erscheint, über das nach Belieben verfügt werden kann. Das sexuelle Verhalten wird dadurch vergrößert und aufdringlich in den Vordergrund gerückt.* (BGE 133 IV 31 131 IV 64) Derartige Bilder oder Tondokumente werden nach Beurteilung der Ombudsstelle im beanstandeten Beitrag nicht gezeigt.

Sodann stellt sich die Frage, ob die gezeigten Darstellungen ungeachtet der strafrechtlichen Grundlagen die Menschenwürde missachten oder die öffentliche Sittlichkeit gefährden (Art. 4 Abs. 1 RTVG) oder die körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung Minderjähriger gefährden (Art. 5 RTVG).

Was das vom Beanstander gerügte Einstiegsbild betrifft, ist dies zu verneinen. Zwar ist angesichts des präsentierten Dildos erkenntlich, dass die porträtierte Frau sich für virtuelle sexuelle Verhaltensweisen anbietet. Von einer Missachtung der Menschenwürde oder Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit ist jedoch im Kontext des Beitrages nicht auszugehen, zumal mit den Bildern nicht die sexuelle Aufreizung des Publikums bezweckt wird. Aufgrund der umfassenden Darstellung der Motivation und der Lebensumstände der gezeigten Pornodarstellerinnen kann auch nicht von einer Missachtung der Menschenwürde gesprochen werden. Beide porträtierten Frauen werden im Gegenteil bewusst nicht bloss als Sexobjekte präsentiert, sondern in ihrer ganzen Persönlichkeit dargestellt. Dazu trägt

namentlich das intensive Gespräch von Mona Vetsch mit den beiden Frauen bei. Schliesslich kann angesichts der alltäglichen Realität im Internet und in den Sozialen Medien sowie der oft auch von Passanten sichtbaren Auslagen in den Schaufenstern von Erotikläden auch nicht davon gesprochen werden, Minderjährige seien durch die in der Sendung gezeigten Bilder in ihrer geistig-seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung gefährdet worden.

Wir stellen keinen Verstoss gegen die gesetzlichen Mindestanforderungen an den Programminhalt gemäss Art. 4 und 5 des Radio- und Fernsehgesetzes fest.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz